



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## zur Einrichtung eines Breitbandkabelanschlusses für 1- und 2-Familienhäuser

### I.

- (1) Der Grundstückseigentümer gestattet dem KNB die Mitbenutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden sämtliche – im Eigentum des KNBs verbleibenden – Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem Breitbandkabelnetz auf dem betreffenden Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, zu instandsetzen sowie instand zu halten.
- (2) Der KNB, von diesem bevollmächtigte Unternehmen sowie ggf. weitere Subunternehmer führen die anfallenden Baumaßnahmen/Arbeiten mit größtmöglicher Rücksichtnahme durch. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen zur Realisierung des Breitbandkabelanschlusses darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- (3) Der KNB verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das vorgenannte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Herstellung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem Breitbandkabelnetz auf dem betreffenden Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den KNB beschädigt worden sind.
- (4) Die Einrichtung des Zugangs zum öffentlichen Breitbandkabelnetz des KNBs erfolgt durch Zuführung d.h. Verlegung der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt. Die Festlegung von Art und Lage der Anschlussleitung auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer durch den KNB.

Die Einrichtung einer Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose (die „Innenhausverkabelung“) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Errichtung und Erhaltung der Innenhausverkabelung ist der Gestattungsgeber zuständig. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Innenhausverkabelung die Signale des KNB störungsfrei geleitet werden können. Der Grundstückseigentümer hat daher darauf zu achten, dass die Innenhausverkabelung technisch alle Schutzanforderungen einhält, insbesondere gemäß dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)“ bzw. den Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteileranlagen für Rundfunksignale (EVA). Darüber hinaus sind die technischen Vorschriften (DIN-VDE) durch die errichtete Innenhausverkabelung zu erfüllen.

- (5) Der KNB ist auf der Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, den oben beschriebenen Zugang zum Breitbandkabelnetz des KNBs einzurichten. Der KNB ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Einrichtung des Zugangs abzusehen. In diesem Falle ist der KNB verpflichtet, dem Grundstückseigentümer die unter „Hausanschlusskosten“ genannten Kosten zu erstatten, sofern und soweit dieses bereits entrichtet wurde und der KNB sich entscheidet, den Zugang zum Breitbandkabelnetz des KNBs nicht umzusetzen.
- (6) Die Einrichtung des Zugangs zum Breitbandkabelnetz des KNBs erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer. Der KNB bzw. die von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt I. genannten Arbeiten nach vorheriger Terminabsprache zu betreten.
- (7) Der KNB wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der KNB. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am Breitbandkabelnetz des KNBs erforderlich sind.
- (8) Das Vertragsverhältnis gilt für die Mindestvertragsdauer der vom Kunden gewählten Vertragsleistung. Es ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Gesellschaft oder dem Kunden mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, wenn nicht 6 (sechs) Wochen vor ihrem Ablauf gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Für eine Kündigung des Vertrages ist die Textform ausreichend.
- (9) Der KNB wird binnen Jahresfrist nach einer Kündigung des Vertrages die von ihr eingebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit das Belassen der Vorrichtungen für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers wird der KNB die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

- (10) Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen des KNBs, die Anschlussleitung an das Breitbandkabelnetz des KNBs oder Teile davon Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks zu schließen, ist ausschließlich der KNB bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung der von ihm errichteten Anschlussleitung an das Breitbandkabelnetz und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.

### II.

- (1) Der KNB ist berechtigt, seine sich aus diesem Vertrag ergebende Rechtsposition ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) überzuleiten, ohne dass eine Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist. Jede andere rechtsgeschäftliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte durch eine Vertragspartei bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- (2) Im Falle einer Veräußerung des o.g. Grundstücks, sowie für jeden anderweitigen Übergang des Eigentumsrechts an dem o.g. Grundstück, gilt die Vorschrift des § 45 a Abs. 4 Telekommunikationsgesetzes (TKG). Jeder Eigentümerwechsel ist dem KNB vom Grundstückseigentümer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (3) Die Breitbandkabelangebote sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzern individuell auf Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Preisliste/ Leistungsbeschreibung des KNBs zu beziehen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sofern sich Regelungslücken im Vertrag herausstellen sollten.

### III.

- (1) Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der KNB berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieses Vertrages. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist der KNB
- (2) Der KNB wird den Grundstückseigentümer zur Sicherstellung des Baufortschritts und zur effizienten Entstörung per Post, Telefon oder E-Mail kontaktieren.

Stand März 2017